

Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut bekräftigt,

*in der Erkenntnis*, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>199</sup> ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal sowie die Quelle der Inspiration und die Grundlage für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte ist,

*darüber besorgt*, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht voll und weltweit geachtet und in allen Teilen der Welt nach wie vor verletzt werden und daß Menschen nach wie vor im Elend leben und ihnen die volle Ausübung ihrer bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte verwehrt wird und daß einige Völker ihr Recht auf Selbstbestimmung nach wie vor nicht voll ausüben können,

*unter Betonung* der Notwendigkeit weiterer einzelstaatlicher Anstrengungen und verstärkter internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu verwirklichen, namentlich auch der Notwendigkeit, ein stärkeres Bewußtsein für die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften verankerten Rechte zu schaffen,

*erneut erklärend*, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die internationale Gemeinschaft sie weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muß,

*sowie erneut erklärend*, daß die volle Einhaltung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen als unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet werden muß,

*ferner erneut erklärend*, daß die internationale Gemeinschaft auch künftig die seit Verabschiedung der Erklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielten Fortschritte prüfen und bewerten sowie Hindernisse ausmachen und Wege zu ihrer Überwindung aufzeigen muß,

*eingedenk* dessen, daß jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

*erklärt feierlich* ihr Eintreten für die Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal und als Quelle der Inspiration für die weitere Förderung und den weiteren Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten politischer, wirtschaftlicher, sozialer, bürgerlicher und kultureller Art, einschließlich des Rechts auf Entwicklung.

86. Plenarsitzung  
10. Dezember 1998

## 53/202. Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und den Beschluß 52/477 D vom 6. Mai 1998,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Erneuerung der Vereinten Nationen: ein Reformprogramm<sup>200</sup> und die Mitteilung des Generalsekretärs über eine Millenniums-Versammlung, das System der Vereinten Nationen (Sonderkommission) und ein Millenniums-Forum<sup>201</sup>,

*überzeugt*, daß das Jahr 2000 einen einzigartigen und in seiner Symbolik bezwingenden Augenblick zur Artikulierung und Bekräftigung einer inspirierenden Vision der Vereinten Nationen in dieser neuen Ära darstellt,

*sowie überzeugt*, daß eine Millenniums-Versammlung die Gelegenheit bieten würde, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts zu stärken,

1. *beschließt*, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen;

2. *beschließt außerdem*, als integrierenden Bestandteil der Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen während einer begrenzten Zahl von Tagen, welche die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung bestimmen wird, einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Ansichten der Mitgliedstaaten, Mitglieder der Sonderorganisationen und Beobachter einzuholen und nach einem zwischenstaatlichen Konsultationsprozeß zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung eine Reihe von zukunftsorientierten Themen von allgemeiner Relevanz vorzuschlagen, die dazu beitragen könnten, den Millenniums-Gipfel im Rahmen eines Gesamthemas entsprechend auszurichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich vor der Vorlage dieser Vorschläge gegebenenfalls mit den nichtstaatlichen Organisationen ins Benehmen zu setzen;

5. *beschließt*, die Behandlung des Punktes "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge" fortzusetzen und kommt überein, daß die Generalversammlung unter Gewährleistung der vollen und wirksamen Mitwirkung aller Mitgliedstaaten, Mitglieder der Sonderorganisationen und Beobachter an der Vorbereitung der Millenniums-Versammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung möglichst frühzeitig einen Beschluß über den zwischenstaatlichen Vorbereitungsprozeß, insbesondere sein Format und Mandat, fassen sollte;

<sup>199</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>200</sup> A/51/950 und Add.1-7.

<sup>201</sup> A/52/850.

6. *beschließt außerdem*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge" einen Unterpunkt mit dem Titel "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
17. Dezember 1998

**53/203. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit**

**A**

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/140 vom 20. Dezember 1994, 50/88 B vom 19. Dezember 1995, 51/195 B vom 17. Dezember 1996 und 52/211 B vom 19. Dezember 1997,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen 1193 (1998) und 1214 (1998) des Sicherheitsrats vom 28. August 1998 beziehungsweise 8. Dezember 1998 und alle Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan,

*Kenntnis nehmend* von allen Erklärungen, die die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen in jüngster Zeit zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben,

*in Bekräftigung* ihres nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

*in der Überzeugung*, daß es für den afghanischen Konflikt keine militärische Lösung gibt und daß nur eine politische Regelung, die auf die Bildung einer für das afghanische Volk annehmbaren multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage abzielt, zu Frieden und Aussöhnung führen kann,

*betonend*, wie wichtig die Nichtintervention und die Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans ist, und tief besorgt über alle Formen der fortgesetzten Unterstützung von außen, die zur Verlängerung und Verschärfung des Konflikts führt,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* darüber, daß es den afghanischen Parteien, insbesondere den Taliban, nicht gelungen ist, dem Konflikt ein Ende zu setzen, der die Stabilität und den Frieden in der Region ernsthaft gefährdet, sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der massiven Eskalation dieses Konflikts und der Intensivierung der Kampfhandlungen in Afghanistan, die das ungeheure Leiden des afghanischen Volkes

noch vergrößern und zu massiven Verlusten an Menschenleben, zu Flüchtlingsströmen, Tötungen, Drangsalierung, der gewaltsamen Vertreibung von unschuldigen Zivilpersonen und zu umfangreichen Zerstörungen führen und die Stabilität und den Frieden in der Region ernsthaft gefährden,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, wie aus Berichten über Massentötungen von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen durch Kombattanten und gegen sie gerichtete Grausamkeiten deutlich wird,

*ferner mit Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die anhaltenden und begründeten Berichte über die systematische Diskriminierung von Mädchen und Frauen, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

*in großer Sorge* über die zunehmend ethnische Natur dieses Konflikts, die Berichte über Verfolgungen aufgrund der Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, die sich insbesondere gegen die Schiiten richten, und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates darstellt,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der bewaffneten Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, in denen Bedienstete der Vereinten Nationen ermordet oder verletzt wurden,

*sowie unter nachdrücklicher Verurteilung* der Besetzung des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Mazar-e Sharif durch Taliban-Milizen und die Tötung von diplomatischen und konsularischen Bediensteten des Generalkonsulats und des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik, sowie betonend, daß diese unannehmbaren Handlungen Verstöße gegen das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen<sup>202</sup> und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen<sup>203</sup> darstellen,

*äußerst beunruhigt* darüber, daß afghanisches Hoheitsgebiet nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen sowie für den Anbau von Drogenpflanzen, die Drogengewinnung und den Drogenhandel benutzt wird, sowie über die gefährlichen Auswirkungen dieser Aktivitäten, die sich in den Nachbarländern Afghanistans und weit darüber hinaus bemerkbar machen,

*von neuem erklärend*, daß die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter und unparteiischer Vermittler bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig die zentrale Rolle spielen müssen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Bemühungen, die die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan in dieser Hinsicht unternommen haben,

<sup>202</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310.

<sup>203</sup> Ebd., Vol. 596, Nr. 8638.